



Widmungsverfügungen
nach § 36 und § 3 Landesstraßengesetz
vom 18. August 2026
für Straßen in der Ortslage
der
Ortsgemeinde Kaden

Widmung von Verkehrsflächen in der Ortsgemeinde Kaden (Widmungsverfügungen)

Verbandsgemeindeverwaltung Westerbург

Neumarkt 1 - 56457 Westerbург

im Namen und im Auftrag der Ortsgemeinde Kaden

Gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) werden die nachfolgend bezeichneten Verkehrsflächen als Gemeindestraßen nach § 3 Nr. 3a) LStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

lfd. Nummer	Straßenname	Rechtsgrundlage	Widmung als	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Am Steg	§§ 36, 3 Nr. 3 a LStrG	Gemeindestraße	Kaden	31	18 teilweise, 14/2 teilweise, 15/1, 17/1, 17/6, 22/1
2	Im Wiesengrund	§§ 36, 3 Nr. 3 a LStrG	Gemeindestraße	Kaden	22	1
3	Kirchweg	§§ 36, 3 Nr. 3 a LStrG	Gemeindestraße	Kaden	21	30
		§§ 36, 3 Nr. 3 a LStrG	Gemeindestraße	Kaden	22	67, 61,
4	Am Hofacker	§§ 36, 3 Nr. 3 a LStrG	Gemeindestraße	Kaden	21	65
		§§ 36, 3 Nr. 3 a LStrG	Gemeindestraße	Kaden	32	62 teilweise
5	Härtlinger Straße	§§ 36, 3 Nr. 3 a LStrG	Gemeindestraße	Kaden	21	4/2, 9, 56
6	Bergstraße	§§ 36, 3 Nr. 3 a LStrG	Gemeindestraße	Kaden	32	54/7, 16/1, 49/3, 97
7	Auf der Langheck	§§ 36, 3 Nr. 3 a LStrG	Gemeindestraße	Kaden	32	111, 112 teilweise, 79, 80
8	Mühlenweg	§§ 36, 3 Nr. 3 a LStrG	Gemeindestraße	Kaden	21	43
		§§ 36, 3 Nr. 3 a LStrG	Gemeindestraße	Kaden	30	28, 6,
9	Ringstraße	§§ 36, 3 Nr. 3 a LStrG	Gemeindestraße	Kaden	30	19, 92

10	Neustraße	§§ 36, 3 Nr. 3 a LStrG	Gemeindestraße	Kaden	30	57, 45, 18
11	Elberbütz	§§ 36, 3 Nr. 3 a LStrG	Gemeindestraße	Kaden	4	4, 20
12	Bornheg	§§ 36, 3 Nr. 3 a LStrG	Gemeindestraße	Kaden	34	8 teilweise
13	Hauptstraße	§§ 36, 3 Nr. 3 a LStrG	Gemeindestraße	Kaden	24	25
14	Am Backes	§§ 36, 3 Nr. 3 a LStrG	Gemeindestraße	Kaden	21	5/2

Gemäß § 36 LStrG werden die nachfolgend bezeichneten Verkehrsflächen als selbstständige Gehwege nach § 3 Nr. 3b) aa) LStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Ifd. Nummer	Bereich	Rechtsgrundlage	Widmung als	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	vom Mühlenweg zur Neustraße	§§ 36, 3 Nr. 3 b) aa) LStrG	selbstständiger Gehweg	Kaden	30	5

Die Widmungsverfügungen sowie deren Begründung und ein Lageplan, der die oben erwähnten Verkehrsflächen farbig darstellt, werden gemäß § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde in der Zeit vom 07.09.2026 bis zum 29.09.2026 durch Auslegung in der Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg, Neumarkt 1, 56457 Westerburg, Zimmer 107, während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr, Montag und Dienstag: 14:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des 29.09.2026 als vollzogen (§ 10 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zu § 27 Gemeindeordnung).

Diese Widmungsverfügung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Die Widmungen erfolgen auf der Grundlage des Ortsgemeinderatsbeschlusses vom 23.04.2026.

Ab sofort sind die Widmungsverfügungen sowie deren Begründung einschließlich des Lageplans dauerhaft

- im Internet unter der Adresse <https://www.vg-westerburg.de/unsere-gemeinden/kaden/> abrufbar und
- in der Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg, Neumarkt 1, 56457 Westerburg, Zimmer 107, während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr, Montag und Dienstag: 14:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr) einsehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg, Neumarkt 1, 56457 Westerburg schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

ausgefertigt:

Westerburg, den 18.08.2026

Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg



Markus Hof
Bürgermeister



Widmung von Verkehrsflächen in der Ortsgemeinde Kaden (Widmungsverfügungen)

**Verbandsgemeindeverwaltung Westerbürg
Neumarkt 1 - 56457 Westerbürg
im Namen und im Auftrag der Ortsgemeinde Kaden**

Begründung zu den Widmungsverfügungen vom 18.08.2026 – Ortslage von Kaden

I. Zuständigkeit und Rechtsgrundlage

Die Ortsgemeinde Kaden ist als Trägerin der Straßenbaulast für Gemeindestraßen und selbstständige Gehwege nach §§ 36, 14 i.V.m. § 3 Nr. 3a und Nr. 3b) aa) LStrG für die Widmung der im Gemeindegebiet gelegenen Verkehrsflächen zuständig. Die Widmung stellt einen Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung dar, durch den die betroffenen Flurstücke die Eigenschaft öffentlicher Straßen im Sinne des § 2 LStrG erhalten.

II. Gegenstand und Zweck der Widmung

Die Widmung der in der Verfügung vom 18.08.2026 aufgeführten Flurstücke als Gemeindestraßen und selbstständige Gehwege dient der rechtssicheren Zuordnung dieser Verkehrsflächen zum öffentlichen Straßennetz und der Klarstellung des Gemeingebrauchs für den öffentlichen Verkehr. Mit der Widmung erhalten diese Flächen die Eigenschaft öffentlicher Straßen; ihr Gebrauch ist nach § 34 Abs. 1 LStrG jedermann im Rahmen der Widmung und der geltenden Verkehrsvorschriften ohne besondere Erlaubnis gestattet (Gemeingebrauch).

Die gewidmeten Verkehrsflächen werden entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung eingestuft: Die Gemeindestraßen dienen überwiegend dem örtlichen Verkehr (§ 3 Nr. 3a LStrG); die selbstständigen Gehwege sind als sonstige öffentliche Straßen im Sinne des § 3 Nr. 3b) aa) LStrG einzuordnen. Durch die Widmung wird zugleich festgelegt, welche Benutzungsarten vom Gemeingebrauch erfasst sind. Eine Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise ist vorliegend nicht erforderlich und wird nicht verfügt.

III. Eigentumsvoraussetzungen

Die betroffenen Flurstücke stehen vollständig im Eigentum der Ortsgemeinde. Die eigentumsrechtliche Voraussetzung für die Widmung nach § 36 Abs. 2 LStrG ist damit erfüllt. Einer Zustimmung Dritter bedarf es nicht, da keine privaten Eigentums- oder dinglichen Nutzungsrechte entgegenstehen.

IV. Öffentliches Interesse

Gründe des öffentlichen Wohls sprechen für die Widmung. Insbesondere dient sie der Sicherstellung einer geordneten Erschließung der angrenzenden Grundstücke sowie der gefahrlosen und

rechtssicheren Benutzung der Verkehrsflächen durch die Allgemeinheit. Die förmliche Widmung schafft die notwendige Rechtsklarheit darüber, dass die betroffenen Flächen dem öffentlichen Verkehr dauerhaft zur Verfügung stehen und begründet die straßenrechtliche Unterhaltungspflicht der Ortsgemeinde als Trägerin der Straßenbaulast. Die Straßen und Gehwege dürfen von allen Verkehrsteilnehmern ohne besondere Genehmigung genutzt werden; zugleich ist die Gemeinde verpflichtet, diese Verkehrsflächen zu unterhalten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

V. Abwägung entgegenstehender Belange

Entgegenstehende private oder öffentliche Belange sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist rechtlich gesichert, dass die gewidmeten Verkehrsflächen grundsätzlich von jedermann befahren und begangen werden dürfen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung schutzwürdiger privater Rechte Dritter oder für einen Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften liegen nicht vor.

Westerburg, den 18.08.2026

Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg


Markus Hof
Bürgermeister



